

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur
**Vergabe von Leistungen zur Versorgung der unterversorgten Gebiete mit
Breitbandanschlüssen**
Maßnahme:
hier:

Erstelldatum: 16.09.2019

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bau, Vergabe, Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten erteilt die Projektvergabe und stimmt der Vergabe zu.
(Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rats vom 12.05.2015)

Gleichzeitig wird der Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Leistung von Auszahlungen in Höhe von 4.458.000 € in den nächsten Jahren bis zum Abschluss des Breitbandausbaus zugestimmt.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin



Tobias Kaimer
Stadtverordneter



Meike Lukat
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter



Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Mit Vorlage der Wirtschaftsförderung Nr. WTK/035/2018 hat die Verwaltung am 22.11.2018 über das Vorgehen der Nutzung von Fördermitteln für den Breitbandausbau berichtet. Im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing und Tourismus am 19.06.2019 hat die Verwaltung erneut berichtet. Der TÜV Rheinland Consulting hat die Ergebnisse der Markterkundung vorgestellt. Haan ist demnach förderfähig.

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Novelle vom 15.11.2018“ sowie des ergänzenden Sonderprogramms zur Förderung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Häfen vom 16.01.2017 und dem Sonderauftrag zur Erschließung von Schulen und Krankenhäusern, beabsichtigt die Gartenstadt Haan die mit Breitband unterversorgten Adressen im Stadtgebiet zu erschließen. Hierzu soll im Rahmen einer Ausschreibung für die unterversorgten Adressen im Rahmen der Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke ein bzw. mehrere Unternehmen identifiziert werden, welche diesen Ausbau übernehmen können.

Insgesamt wurden 785 unterversorgte Adressen im Stadtgebiet identifiziert. Diese teilen sich wie folgt auf und werden nach Vorgaben des Förderprogramms in Losen ausgeschrieben:

Los 1 Privathaushalte & Gewerbe außerhalb von Gewerbegebieten sowie Schulen, Krankenhäuser und Institutionelle Sonderstandorte: 427

Los 2 Gewerbegebiet: 70

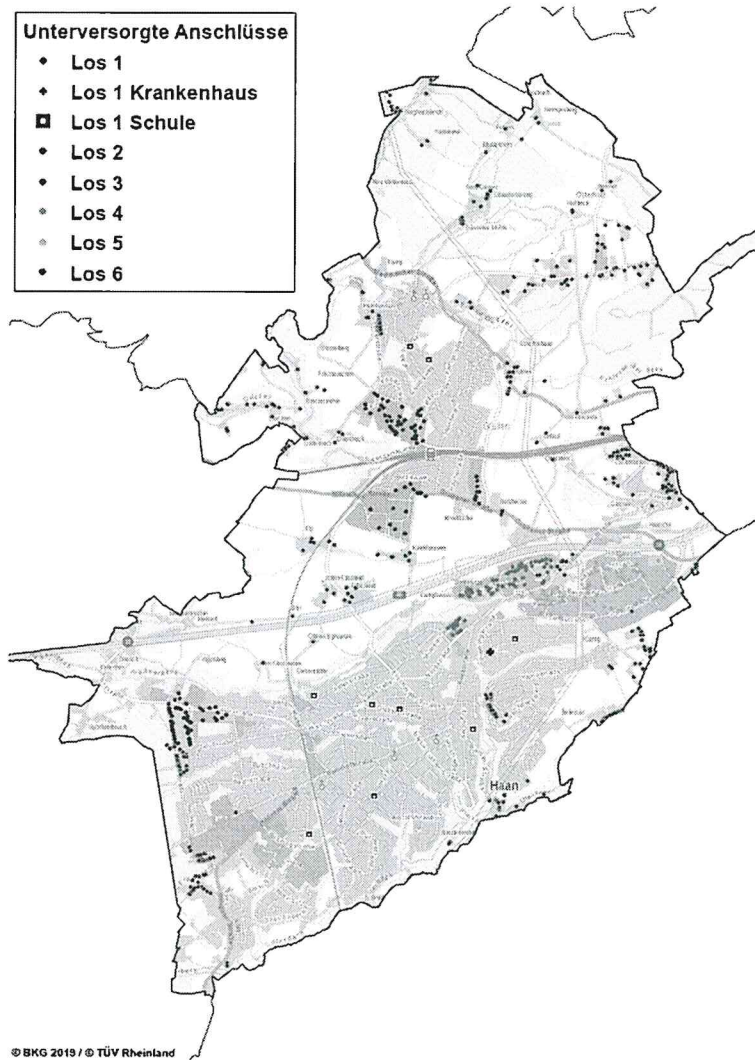
Los 3 Gewerbegebiet: 70

Los 4 Gewerbegebiet: 78

Los 5 Gewerbegebiet: 95

Los 6 Gewerbegebiet: 45

Die Anzahl der unterversorgten Adressen im Stadtgebiet hat sich seit der Vorstellung der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens im WLSTA am 19.06.2019 durch den TÜV Rheinland Consulting noch einmal erhöht. Da mit dem Sonderauftrag „Gewerbe“ Unternehmen in Gewerbegebieten gefördert werden sollen, wurden Bedarfsumfragen, die durch den Projektträger vorgeschrieben sind, durchgeführt. Die Unternehmen mussten im Zuge dessen nachweisen, dass ein erhöhter Bandbreitenbedarf vorhanden ist, welcher die vorhandene Leistung und den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau übersteigt. Werden drei Unternehmen im Gewerbegebiet identifiziert, ist das gesamte Gewerbegebiet förderfähig. Durch diese vorgenommene Bedarfsumfrage wurden somit einige weitere förderfähige Unternehmen identifiziert. Die aktuelle Zahl beläuft sich somit Anfang September 2019 auf 785 unterversorgte Adressen.



Der technische Berater TÜV Rheinland Consulting geht derzeit von einer Summe von 4.458.000,00 EUR zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke aus.

Am 01.07.2019 hat die Stadt Haan zur Finanzierung der Maßnahme Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sowohl beim Bund als auch beim Land NRW gestellt. Die Finanzierung sieht eine Kofinanzierung des Bundes in Höhe von 50 %, in Summe 2.229.000,00 EUR vor. Der Landesanteil beträgt bei Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren ebenfalls 50 %, entsprechend 2.229.000,00 EUR. Bei Kommunen außerhalb des HSK entfällt bei der Landesförderung ein Eigenanteil von 10 % auf die Städte. Die Stadt Haan ist zurzeit noch in der Haushaltssicherung, sodass bei Zuschlag an ein Telekommunikationsunternehmen noch in diesem Jahr der Eigenanteil voraussichtlich entfallen wird.

Die Ausschreibung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem Teilnahmewettbewerb soll daher kurzfristig im September 2019 starten. Auf den BVFOA im 5. November 2019 kann aus diesen Gründen nicht gewartet werden. In der Ausschreibung ist u.a. geregelt, dass das Verfahren aufgehoben wird, wenn kein Fördermittelbescheid vom Bund und Land NRW vorliegt.

Nach Einreichung des für den Zuschlag beabsichtigten Angebotes eines Telekommunikationsunternehmens werden die finalen Zuwendungsbescheide erteilt. Anschließend wird der Zuschlag vergeben.

Finanzielle Auswirkung:

Der Haushalt der Stadt Haan wird nach Aussage des Fördergebers saldiert nicht belastet, sofern der Auftrag an das Telekommunikationsunternehmen noch in diesem Jahr erteilt wird. In diesem Fall erfolgt eine 100%-ige Finanzierung.

Dennoch müssen nach dem Bruttoprinzip in den Haushalten der nächsten Jahre sowohl die Aus- als auch die Einzahlungen getrennt voneinander veranschlagt werden. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nach § 85 Abs. 1 GO grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Eine entsprechende Ermächtigung wurde bislang im Haushaltsplan 2019 nicht aufgenommen. Sie dürfen ausnahmsweise auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. In der Haushaltssatzung 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 25,37 Mio. EUR für Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Dieser Betrag wird mit der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für den Breitbandausbau insgesamt nicht überschritten da verschiedene andere geplante Maßnahmen in diesem Jahr nicht mehr beauftragt werden können. Da es sich hierbei um einen erheblichen Betrag handelt, bedarf er nach § 83 Abs. 2 und 4 der vorhergehenden Zustimmung des Rates.